

Zeitschrift: Jahrbuch vom Thuner- und Brienzersee
Herausgeber: Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee
Band: - (1950)

Artikel: Die Naturdenkmäler des Berner Oberlandes und die rechtlichen Grundlagen ihres Schutzes
Autor: Itten, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1096534>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE NATURDENKMÄLER DES BERNER OBERLANDES UND DIE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN IHRES SCHUTZES

Ist denn nicht das ganze Oberland, die «Visite-Stube» des Kantons Bern, ein einziges Naturdenkmal? Was brauchen wir uns da um Einzelheiten zu bekümmern? So wird sich manch einer beim Lesen dieses Titels fragen. Sicher muss dieses Gebiet mit seinen hohen Bergen und tiefeingeschnittenen Tälern, seinen Gletschern, Flüssen und Seen, Wäldern und Alpen einmal eine überwältigende Urlandschaft voller romantischer Schönheiten dargestellt haben. Aber welche gewaltigen Änderungen hat die Oberfläche unseres Landes seit dem Auftreten des Menschen erfahren! Wälder wurden gerodet, Wasserläufe verlegt, Wohnstätten und Verkehrswege erstellt. Infolge der starken Bevölkerungszunahme, des durch sie bedingten Anwachsens unserer Städte und Dörfer und des raschen Fortschreitens der Industrialisierung benötigen wir stets mehr Land für die Erstellung von Wohnstätten, Fabrikräumen und andern Bauten aller Art, für die Verbreiterung bestehender und die Erstellung neuer Verkehrswege, von Grossflugplätzen, Kraftwerken und Stauseen. Die meisten dieser Landerwerbe gehen zulasten des Kulturlandes, und für diesen Verlust sollte der Landwirtschaft Ersatz geboten werden können. Dies ist aber nur möglich durch eine noch intensivere Kultivierung unseres Landes. Und gerade dieser Umstand bewirkt, dass Jahr für Jahr weitere natürliche Landschaften verschwinden. Moore werden trocken gelegt, Naturwiesen in Kunstwiesen umgewandelt, Wälder gerodet. Gewundene, baum- und heckenumsäumte Wasserläufe werden ihres schönsten Schmuckes beraubt und in gerade, glattwandige Kanäle verlegt. Die für unsere Vogelwelt und damit für die Landwirtschaft so nötigen Feldgehölze werden beseitigt. Es wäre wohl ein unnützes Unterfangen, sich dieser Entwicklung grundsätzlich zu widersetzen. Aber *dafür* müssen wir eintreten, dass einmal bei der Ausführung notwendiger Werke die Interessen des Naturschutzes gewahrt werden, dass uns doch noch einige typische ursprüngliche Landschaften mit ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt unver-

ändert erhalten bleiben und andere schutzwürdige Naturdenkmäler nicht ohne Not zerstört werden.

Die Erhaltung solcher Naturdenkmäler ist eine der vielen Aufgaben des Naturschutzes. Dies wurde in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts zuerst erkannt von naturforschenden Gesellschaften, öfters in Zusammenarbeit mit den Leitungen der naturhistorischen Museen. Ihr Bestreben ging damals vor allem auf die Erhaltung bemerkenswerter erratischer Blöcke, die in dieser Zeit durch Grabsteinhauer und Unternehmer aller Art zusammengekauft, gesprengt und beseitigt wurden. Es war eine für die damalige Zeit verdienstvolle Tat der Berner Regierung, dass sie durch einen Beschluss vom 14. Mai 1868 alle geologisch wichtigen Findlinge auf Staatseigentum als unantastbar erklärte. Dieser noch heute gültige, manchenorts in Vergessenheit geratene Erlass verdient es, in seinem Wortlaut hier wiedergegeben zu werden:

«14. Mai 1868. — *Erratische Blöcke, Schonung*

In Berücksichtigung einer vom Eidg. Departement des Innern empfohlenen Aufforderung der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft zur Schonung der erratischen Blöcke wird beschlossen, es seien für die Mitwirkung des Staates in dieser Sache die Baubeamten, die Kantonsbaumeister, die Bezirksingenieure, die Amtsschaffner, die Forstbeamten, Oberförster und Bannwarte, endlich die Sekundarlehrer in Anspruch zu nehmen und zu dem Ende diesen Beamten folgende Weisung zu erteilen:

1. Sie haben im allgemeinen, jeder in seinem Bereich und nach seinen Kräften, der Erhaltung der erratischen Blöcke ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich zu diesem Zweck vor allem des Mittels der Belehrung zu bedienen.
2. Geologisch wichtige Findlinge, welche Eigentum des Staates sind, dürfen unter keinen Umständen zerstört und sollen mit einem passenden Kennzeichen, z. B. der Aufschrift «unantastbar» versehen werden.
3. In Betreff solcher Findlinge, welche Eigentum von Gemeinden und Korporationen sind, ist bei der betreffenden Behörde dahin zu wirken, dass sie in ähnlicher Weise für deren Erhaltung besorgt sind.
4. Steht die Zerstörung geologisch wichtiger Findlinge, welche Eigentum von Korporationen oder Privaten sind, in Aussicht, so ist davon den obern Behörden Kenntnis zu geben, damit sie untersuchen können, ob und welche weiteren Schritte zur Erhaltung derselben zu tun seien.

5. Bestehen Zweifel, ob ein erratischer Block als geologisch wichtig zu betrachten sei, so hat man sich an den Präsidenten der Schweizerischen Geologischen Kommission, Herrn Prof. Bernhard Studer in Bern, oder an Herrn Bachmann, Lehrer der Naturgeschichte an der Kantonsschule in Bern zu wenden, welche bereit sind, darüber sowohl als über andere den Gegenstand beschlagende Punkte Auskunft zu erteilen.

Der gedruckte Vortrag geht an die Direktionen der Domänen, der Bauten, der Finanzen und der Erziehung zur Mitteilung an die betreffenden Beamten und zum Verhalte. Der Vortrag nebst Akten geht zur Kenntnis an die Direktion des Innern zurück.»

Da es zu dieser Zeit an öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zum Schutze von Naturdenkmälern gebrach, suchte man bei privaten Eigentümern durch den Abschluss privatrechtlicher Verträge, durch Kauf oder die Errichtung von Dienstbarkeiten zum Ziel zu kommen. Die ersten solchen Bestrebungen galten der Erhaltung eines der interessantesten und wohl des grössten erratischen Blockes, des aus exotischem oder Habkern-Granit bestehenden *Luegibodenblocks am Nordhang des Harders*. Schon 1867 veranstaltete die Naturforschende Gesellschaft in Bern eine Sammlung, die ihr 1869 den Erwerb dieses Naturdenkmals ermöglichte, das sie dann dem Naturhistorischen Museum Bern schenkte. Der Luegiboden kann deshalb mit allem Recht als «das Rütli des Naturschutzes» bezeichnet werden. Aber auch eines der ersten botanischen Naturdenkmäler, das auf diese Weise gesichert wurde, liegt im Oberland: eine Gruppe uralter mächtiger Linden oberhalb Iseltwald. 1912 erwirkten die Bernische Vereinigung für Heimatschutz, die AG. Hotel Giessbach und die Kurhausgesellschaft Interlaken gegen eine Vergütung von Fr. 500 vom Eigentümer die Zusicherung, diese Bäume unangetastet zu lassen. Sturm und Alter haben ihnen seither leider arg zugesetzt, so dass sie heute kaum mehr als Naturdenkmäler angesprochen werden können.

Einen wesentlichen Fortschritt im rechtlichen Schutz der Naturdenkmäler brachte dann das Schweizerische Zivilgesetzbuch von 1907, das in Art. 702 den öffentlichen Gemeinwesen das Recht einräumte, öffentlich-rechtliche Grundeigentumsbeschränkungen aufzustellen, dies u. a. auch für die Erhaltung von Naturdenkmälern und die Sicherung der Landschaften vor Verunstaltung. Gestützt hierauf wurde im Kanton Bern der Regierungsrat ermächtigt, auf dem Verordnungsweg die nötigen Massnahmen zu treffen. Er erliess in der Folge die Verordnungen vom

- 28. Oktober 1911 betreffend den Schutz und die Sicherung der Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte im Kanton Bern;
- 29. März 1912 über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern;
- 25. April 1912 über den Pflanzenschutz, später ersetzt durch die Verordnung vom 7. Juli 1933;
- 20. Dezember 1929 betreffend den Schutz und die Erhaltung von Naturkörpern und Altertümern im Kanton Bern.

Der Regierungsrat kann nach der vorerwähnten Verordnung vom 29. März 1912 Naturdenkmäler, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, dem Schutze des Staates unterstellen und in ein Verzeichnis eintragen. Zugleich trifft er die Massnahmen, die in jedem Fall zum wirksamen Schutz und zur Erhaltung des Naturdenkmals erforderlich sind, wie das Verbot der Entsumpfung, der Errichtung von Bauten oder andern Werken. Der Beschluss des Regierungsrates wird in der Regel in den amtlichen Blättern veröffentlicht; die damit verbundenen Eigentumsbeschränkungen sind im Grundbuch anzumerken. Die derart geschützten Naturdenkmäler sind in den Vermessungswerken der Gemeinden einzuzichnen. Dieser öffentlich-rechtliche Schutz wird von Amtes wegen oder auf Antrag angeordnet. Antragsberechtigt sind sämtliche Staats- und Gemeindebehörden sowie der Eigentümer. Jedermann kann aber bei der Forstdirektion den Schutz eines Naturdenkmals anregen. Zur Anordnung dauernder Unterschutzstellung verlangte der Regierungsrat bisher meist die Zustimmung des Grundeigentümers; nur in Fällen drohender Gefahr wurde ausnahmsweise trotz deren Fehlen eine vorläufige Massnahme getroffen.

Als schützenswerte Naturdenkmäler nennt die Verordnung beispielsweise Findlinge, Gletscherschliffe, Höhlen, Schluchten, Wasserfälle und Wasserläufe, stehende Gewässer, Moore, einzelne Bäume, ganze Baum- und Pflanzengesellschaften, sowie andere Gebiete, die in wissenschaftlicher oder ästhetischer Hinsicht ausgezeichnet sind oder von charakteristischen Pflanzen und Tieren bewohnt sind. Mit deren Ermittlung und mit den zu ihrem Schutz nötigen Vorarbeiten befassten sich vorzugsweise die im Kanton wirkenden besondern Naturschutzkommissionen.

Im übrigen betätigen sich auf diesem Gebiet der Schweizerische Bund für Naturschutz, dessen Bemühungen wir die wertvollen Naturschutzgebiete auf der Grimsel und im Chlepfibeerimoos bei Herzogenbuchsee verdanken, Sektionen des SAC, der Uferschutzverband vom Thuner- und

Brienzersee (UTB) sowie zahlreiche einzelne Freunde der Natur und Vertrauensmänner.

Durch Verordnung vom 28. Januar 1941 rief der Regierungsrat eine amtliche Naturschutzkommission ins Leben «für die Begutachtung und Vorberatung von Geschäften und Fragen des Natur- und Pflanzenschutzes». Sollte diese Kommission die in sie gesetzten Hoffnungen erfüllen und die bisherige ausseramtliche kantonale Naturschutzkommission ablösen, so konnte sie sich nicht auf ihre in der Verordnung genannten Aufgaben beschränken, sondern sie musste ihre Aufgabe erweitern auf die Wahrung der Interessen des Naturschutzes überhaupt und die Förderung des Naturschutzgedankens auf jede Art. Dabei nehmen die Vorarbeiten für die Erhaltung von Naturdenkmälern einen breiten Raum ein. Sie wird darin unterstützt von den in allen Landesteilen entstandenen regionalen Naturschutzkommissionen, im Oberland derjenigen des Berner Oberlandes (Präsident Oberförster André Lombard, Frutigen) und von Thun (Präsident Dr. Wilhelm Müller, Thun).

Bis heute wurden durch Regierungsratsbeschluss unter staatlichen Schutz gestellt

- 24 Naturschutzgebiete
- 47 botanische und
- 69 geologische Naturdenkmäler.

Eine ansehnliche Zahl davon liegt im Oberland, nämlich

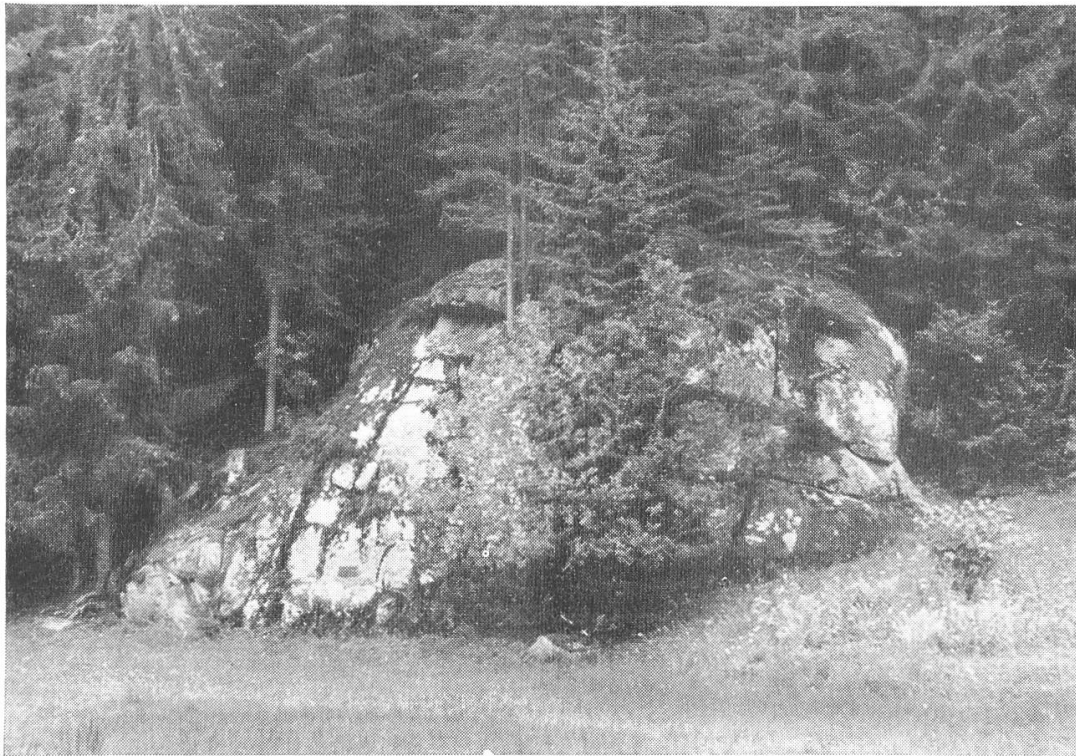
- 10 Naturschutzgebiete
- 17 botanische und
- 16 geologische Naturdenkmäler.

Es betrifft dies folgende

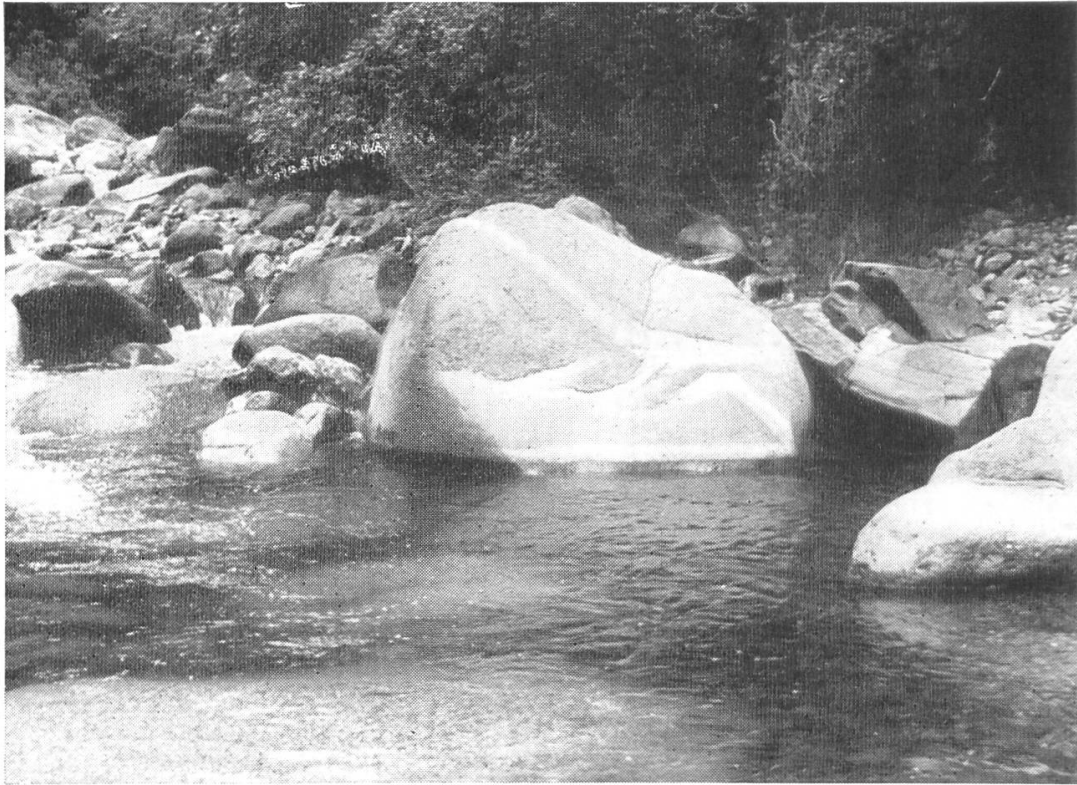
Naturschutzgebiete

- 24. 4. 1934 Grimsel, alpines Totalreservat, durch Beschluss vom 6. 6. 1950 durch verständnisvolles Entgegenkommen der Direktion der Kraftwerke Oberhasli und deren Obergerbesitzung vergrössert, ca. 97,115 km²; Gemeinde Guttannen.
- 12. 7. 1938 Gwattlischenmoos; ursprüngliche Uferzone von 7,5 ha am Thunersee mit mächtigen Schilfbeständen; vor allem ornithologisch wertvoll.
Von der Regierung 1933 der Naturwissenschaftlichen Gesellschaft Thun geschenkt. Gemeinden Thun und Spiez.

13. 10. 1939 Spiezbergwald, im Halte von 24,87 ha, wurde 1937 von der Einwohnergemeinde Spiez aus privater Hand käuflich erworben und soll, unter Vorbehalt der forstwirtschaftlichen Nutzung, unverändert erhalten bleiben. An den Kaufpreis leistete der UTB einen Beitrag von Fr. 8000.
20. 8. 1943 Neuhaus-Weissenau. Flachmoor r. der Mündung der Aare in den Thunersee, Gemeinde Unterseen. Einer der botanisch und ornithologisch wertvollsten Uferstriche der Schweiz im Halte von 11,835 ha. 1942 vom UTB teils käuflich erworben, teils durch Dienstbarkeiten gesichert.
17. 3. 1944 Hohgant, präalpines Pflanzenschutzgebiet in der Gemeinde Habkern. Geschaffen durch die Sektion Emmental des SAC dank des verständnisvollen Entgegenkommens der Bergschaften Aelgäu-Scherpfenberg, Habchegg, Traubach, Wimmisalp sowie der Bürgerbäuert Bohlseiten und zahlreicher privater Grundbesitzer. Halt bis 1950: 310 ha, seither vergrössert auf 1450 ha.
24. 3. 1944 Fisi-Biberg-Fründen. Alpines Pflanzenschutzgebiet in der Gemeinde Kandersteg. Halt 16 km².
28. 11. 1944 Rotmoos im Eriz. Botanisch äusserst wertvolles Hochmoor des Staates Bern zwischen Hohgant und Honegg: 5,5 ha.
27. 12. 1946 Seeliswald. Dieses 1943/44 zur Rodung und Austrocknung bestimmte Hochmoor mit Beständen der aufrechten Bergföhre konnte durch Errichtung eines Dienstbarkeitsvertrages zwischen der Burgergemeinde Reutigen einerseits und dem Staat Bern und der naturwissenschaftlichen Gesellschaft Thun andererseits, der namhafte Geldmittel erforderte, erhalten werden. Gesamtfläche: 13,7 ha.
2. 7. 1948 Engstligenwasserfälle und Umgebung. Diese ersten im Kanton geschützten Wasserfälle, gewissermassen das Wahrzeichen des Tales von Adelboden, sollen unverändert erhalten bleiben. Die Anregung hiefür ging von der einheimischen Bevölkerung aus.
19. 12. 1950 Giessbachfälle und Umgebung. Diese prächtigen Wasserfälle von den bemerkenswertesten der Alpen, sollen auf Antrag der Ufergemeinden am Brienersee und des UTB samt ihrer Umgebung der Nachwelt unverändert erhalten bleiben.

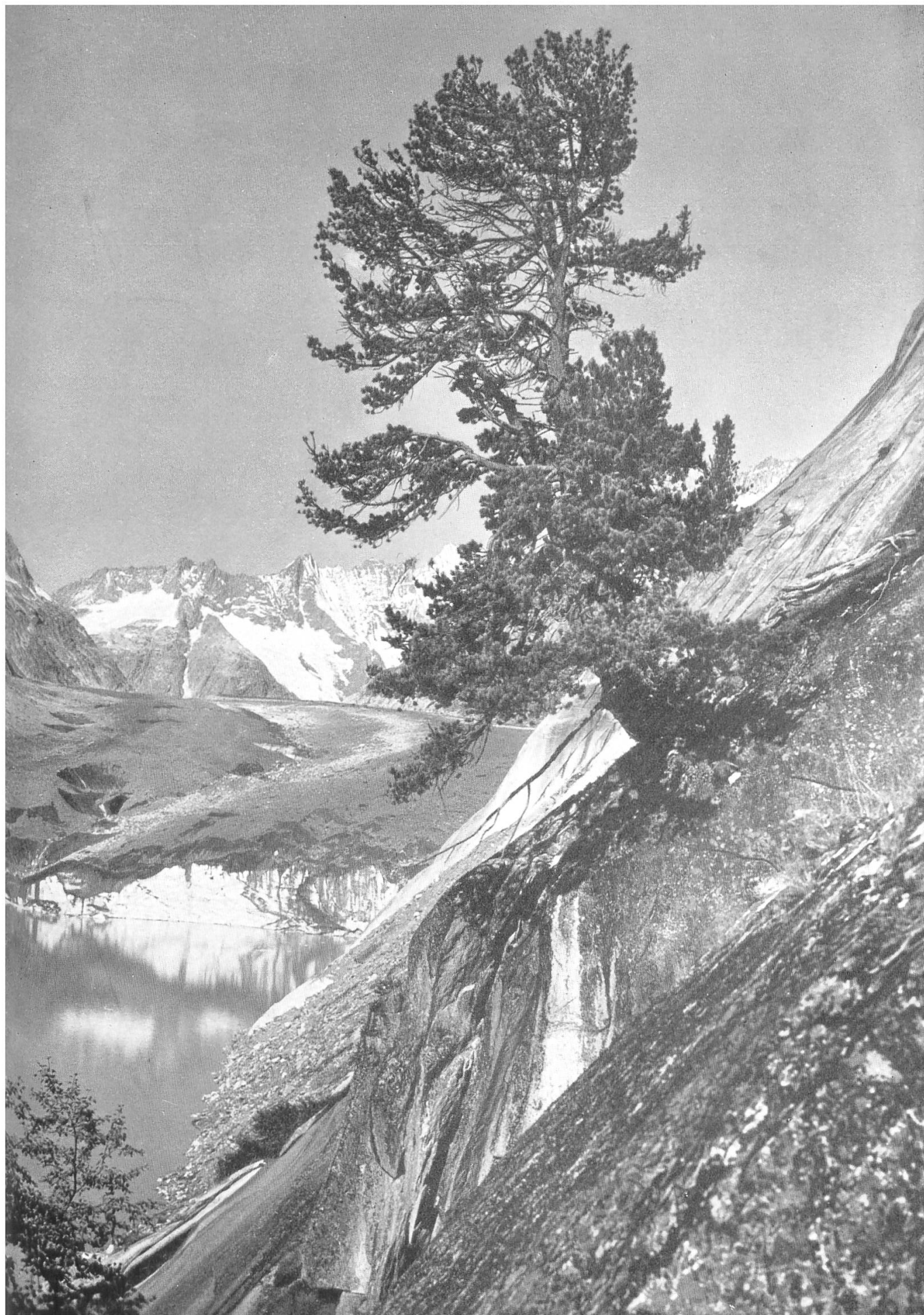


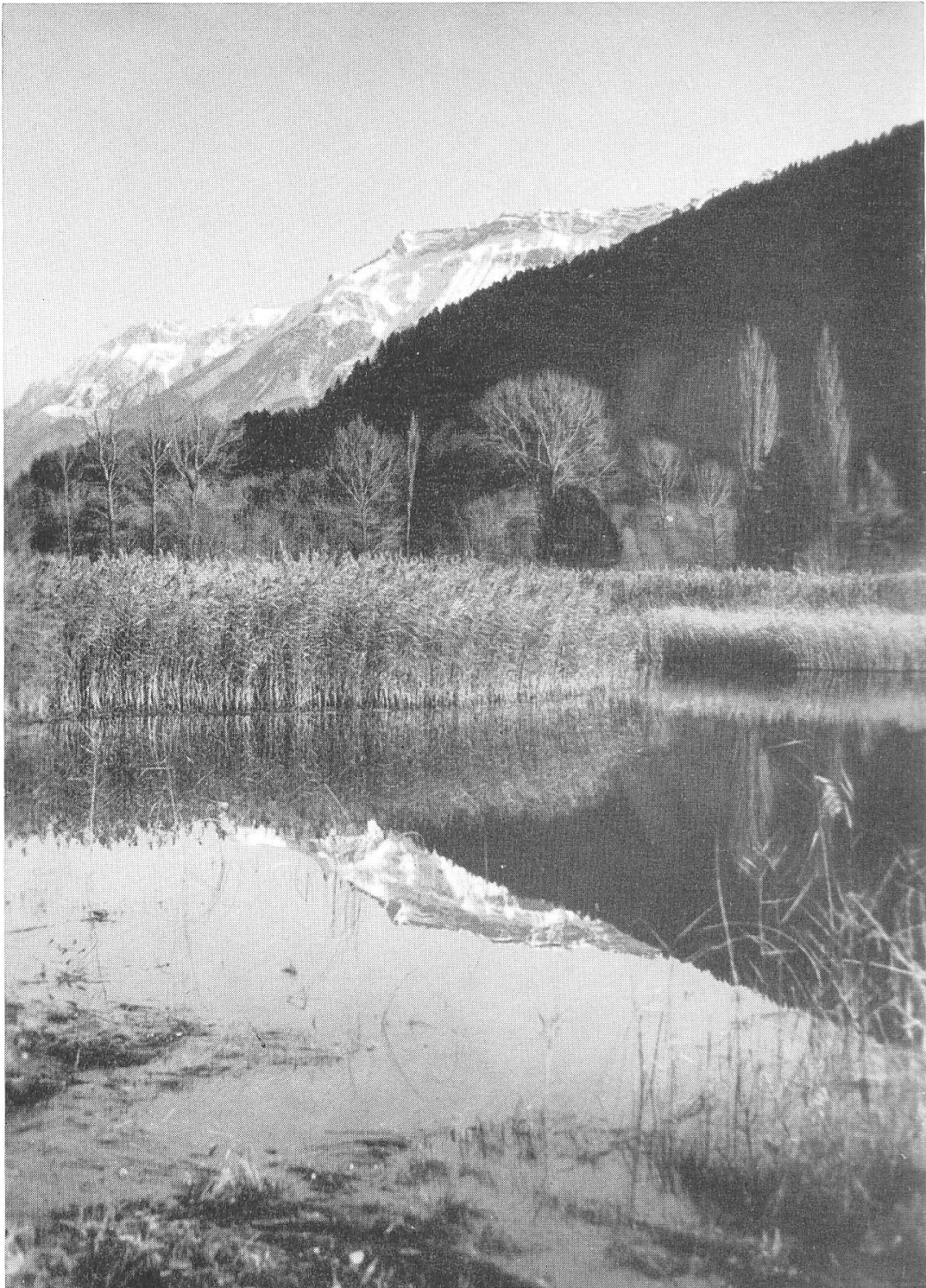
Der Luegibodenblock, der grösste Findling der Schweiz, ein schöner exotischer Granitblock, ist auf dem Luegiboden gegenüber der Kirche Habkern. Er wurde schon 1869 für das Naturhistorische Museum in Bern gekauft und darf deshalb als das «Rütli» des bernischen Naturschutzes bezeichnet werden. — Photo H. Burger.



Der «Jenzerstein», ein exotischer Granitblock im Bett des Lombach, im Rohr zwischen Habkern und Unterseen. Ihn zeichnet eine rötliche durchgehende Ader aus, verursacht durch die nachträgliche Ausfüllung einer Spalte mit einem helleren, granitartigen Gestein (Aplit). — Photo H. Burger.

Bild rechts: Grimsel-Reservat. Westl. Ende des Grimsel-Stausees, mit dem Abbruch des sich darein ergiessenden Unteraargletschers. Im Vordergrund eine der Arven der «sonnigen Aar» und mächtige Gletscherschliffe. — Klischee SBN.





Naturschutzgebiet Weissenau. Uferpartie am Thunersee mit mächtigen Schilfbeständen. Im Hintergrund der Böniggrat. — Photo H. Spreng.

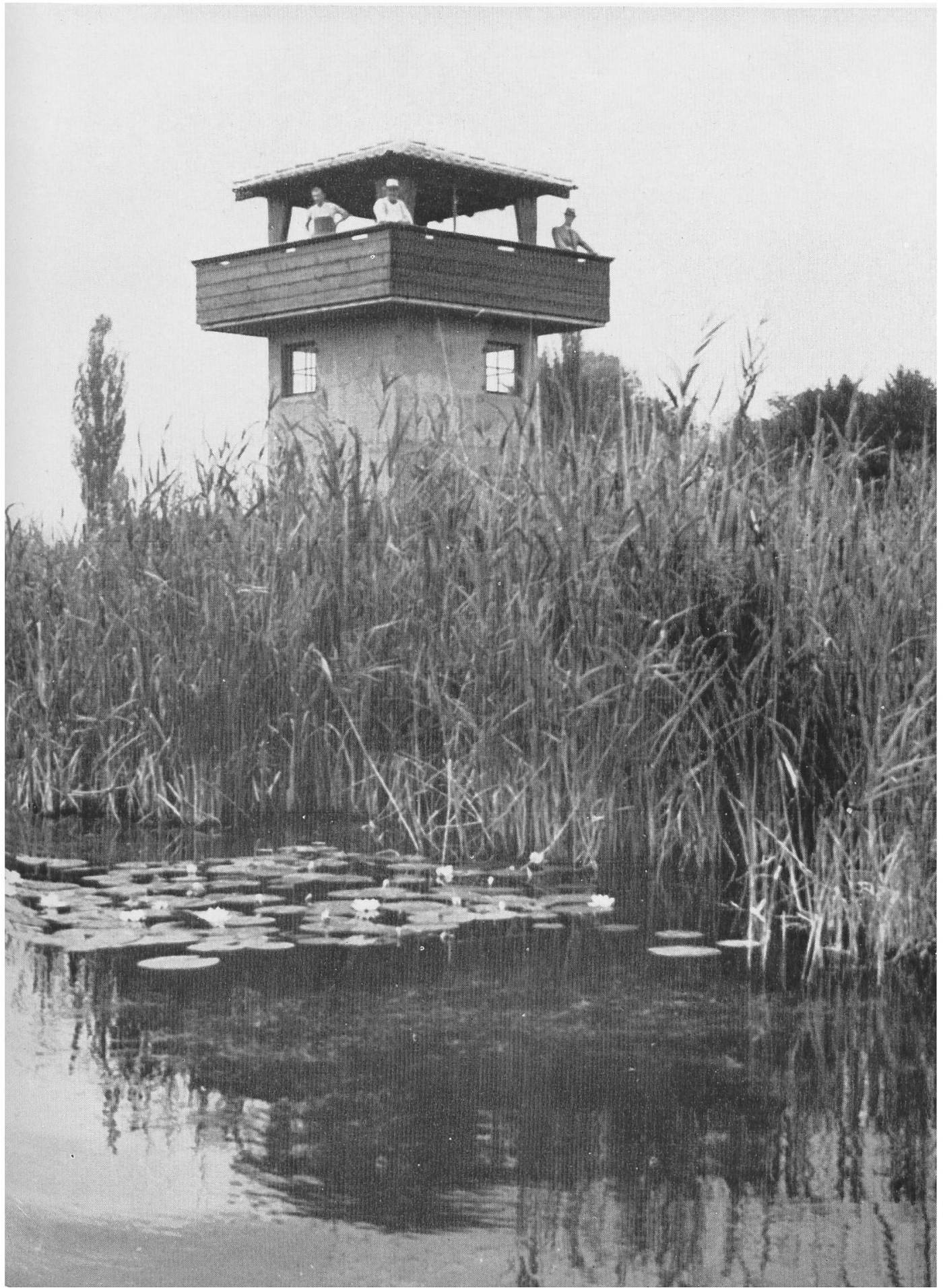


Weissenau. Alter Aareausfluss in den Thunersee mit reichen Beständen von Schilf,
Rohrkolben und Binsen, ein Eldorado für allerlei Wasser- und Sumpfvögel.
Photo G. Stahel.



Giessbachfälle am Brienzersee, die eine von dunklem Tannenwald umsäumte Treppe von schäumendem Wasser bilden. — Photo U. Brunner.

Bild rechts: Naturschutzgebiet Gwattlischenmoos. Unweit vom Seeufer steht ein 7 m hoher Beobachtungsturm zur Erleichterung der ornithologischen Forschung.
Photo Wipf.

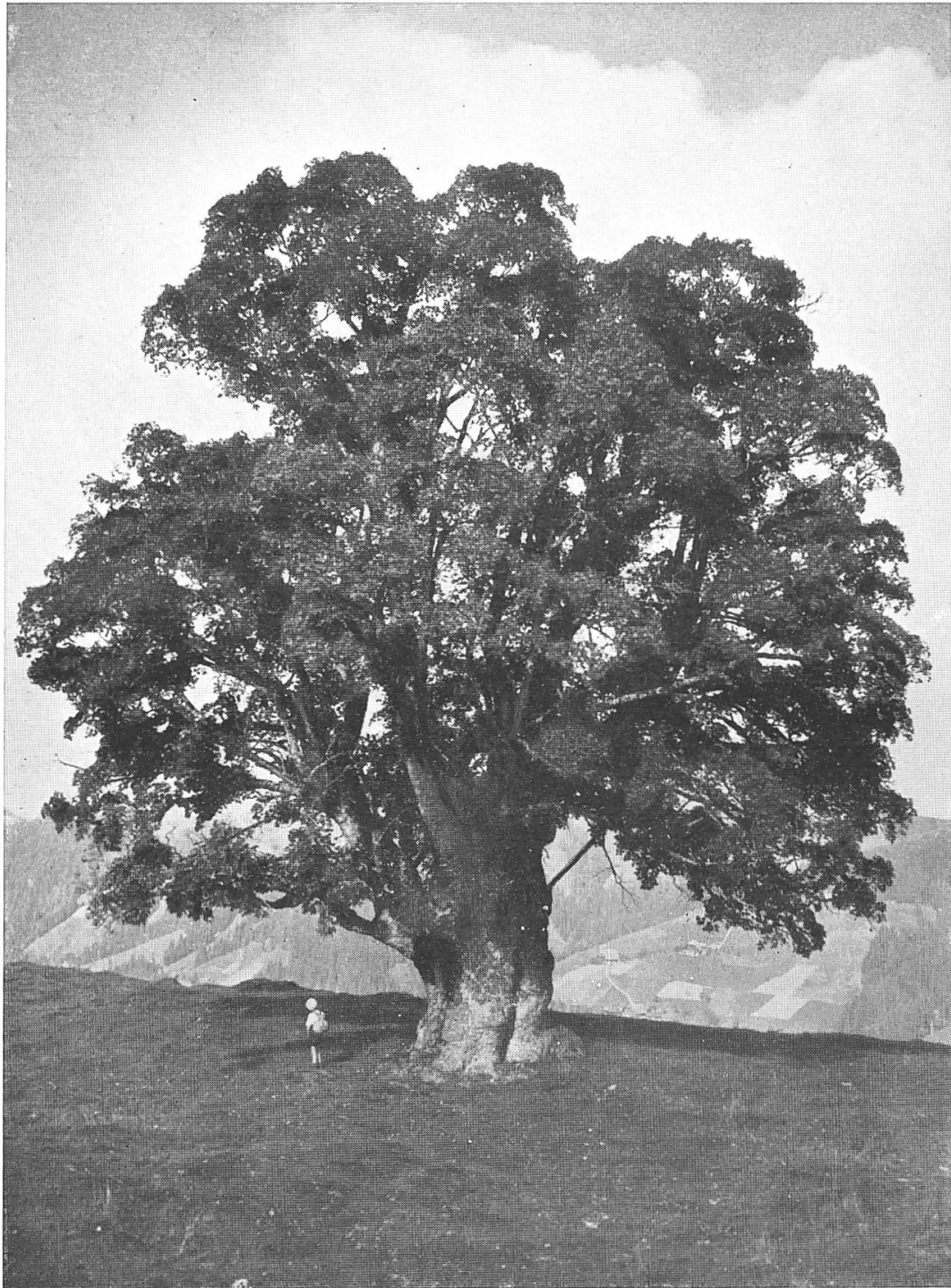




Naturschutzgebiet Seeliswald bei Reutigen. Hochmoor mit offenem Bestand von aufrechten Bergföhren. Im Vordergrund Büten von Torfmoos und scheidigem Wollgras; im Hintergrund Stockhorn. — Klischee SBN.



Naturschutzgebiet Rotmoos im Eriz. Hochmoor mit offenem Bestand aufrechter Bergföhren. Im Hintergrund das Trogenhorn im Hohgant-Massiv. — Klischee SBN.



Mächtiger Bergahorn auf Vorder-Zugschwand, Horrenbach-Buchen.
Umfang des Stammes 7,3 m. — Photo H. Burger.



Schoren-Eiche auf dem Schulhausplatz Schoren bei Thun.
Stammumfang 5,8 m. — Photo H. Burger.



Guterhaltene Moräne des Aaregletschers im Frohnholz, Uetendorf. — Photo H. Burger.

Botanische Naturdenkmäler

- 11. 5. 1917 Blochbuche in der Dorfwaldung der Gemeinde Oberhofen.
 - 16. 3. 1934 Linde an der Strasse Reudlen-Frutigen.
 - 17. 11. 1943 Allee und Park der Eichbühlbesitzung in Hilterfingen. An deren Erwerb durch die Gemeinde leistete der UTB einen Beitrag von Fr. 10 000.
 - 19. 9. 1944 Bergahorn auf Ausserzugschwand, Horrenbach-Buchen.
 - 3. 11. 1944 Bürkeli-Ahorn, am Bürkihubel im Staatswald im Eriz.
 - 11. 1. 1946 Bettlereiche an der Strasse Dürrenast-Gwatt, Gemeinde Thun, wohl die mächtigste Eiche der Schweiz.
 - 11. 1. 1946 Schoreneiche auf dem Schulhausplatz in Schoren, Gemeinde Thun.
 - 29. 4. 1947 Pflanzenschutzgebiet Wasserngraben bei Gstaad.
 - 2. 4. 1948 » Niederhorn.
 - 2. 4. 1948 » First (Grindelwald).
- Diese 3 Gebiete mit absolutem Pflanzenpflückverbot in der Umgebung der Bergstationen wurden geschaffen auf Begehren der betreffenden Sesselbahnunternehmen, da sich die Tausende von Fahrgästen sofort auf die Bergblumen stürzten, so dass die nachfolgenden Besucher von der erhofften Alpenflora nichts mehr sehen konnten.
- 30. 4. 1946 Linde im Lauenengärtli, Thun.
 - 18. 3. 1949 Wigglettanne, eine mächtige Schermtanne auf der Wilerallmend, Sigriswil.
 - 3. 6. 1949 Baumbestände auf der Schlossbesitzung, auf dem Gasthausplatz und im Englischen Garten in Interlaken.
 - 24. 6. 1949 Edelweisschutzgebiet Brienz-Brienzwiler. Die grosse Zahl der Touristen und Kurgäste der letzten Sommer liess leider das gänzliche Ausrotten des Edelweiss befürchten, auch wenn sich der Einzelne an das erlaubte Mass hielt. Als Vorbeugungsmassnahme verlangten die Gemeinderäte ein absolutes Edelweisspflückverbot.
 - 7. 3. 1950 Silberweide westlich Hausen bei Meiringen.
 - 24. 10. 1950 Bergahorn auf dem Rossberg, Gemeinde Oberwil i. S.
 - 19. 12. 1950 Bergahorn im Moos bei der Kirche Därstetten.

Geologische Naturdenkmäler

27. 9. 1921 Tellersteine auf der Uferterrasse des Thunersees vor dem Tellergut Einigen, Relikte der ultrahelvetischen Decke.
18. 12. 1925 5 Findlinge, Grimselgranite und Gneiss des Aarmassivs, im Strättligwald.
18. 6. 1940 Exotischer Block auf dem Luegiboden, Habkern.
23. 7. 1943 Findlinge aus Grimselgranit auf dem Fluhberg, Brienz.
23. 7. 1943 Dachstein, Findling aus Chloritgneis im Riedernwald, Amsoldingen.
24. 9. 1943 Fuchsenstein, Findling aus Tschingelkalk, bei Lattigen, Spiez.
16. 11. 1943 Errat. Blockgruppe aus Grimselgranit auf dem Beerihubel östlich Brienzwiler.
11. 2. 1944 Findling, Augengneis des Grimselgebiets, auf dem Gipfel des Hondrichhügels, Spiez.
2. 6. 1944 Errat. Blöcke, exotischer Granit, sog. Habkerngranit, im Lombachbett, Gemeinde Unterseen.
3. 9. 1946 Kindlistein, Findling aus Serizit-Biotit-Gneis, am Westrand des Bodenwaldes, Amsoldingen.
22. 10. 1946 Finnelstein, errat. Pinit-führender Granitblock, wahrscheinlich aus dem hintern Lauterbrunnental, bei der Pension Finnel oberhalb Leissigen.
1. 7. 1947 Findling, sog. Injektionsgneis, nordwestl. der Bürg, Spiez.
17. 5. 1949 Schnurenloch, prähistorische Höhle am Gsässgrind nördlich Bunschen, Gemeinde Oberwil i. S.
1. 6. 1950 Kindlistein, Findling aus Tschingelkalk bei Uetendorf.
24. 10. 1950 2 exotische Granitblöcke im Tiefengraben, aus dem subalpinen Flysch herausgewittert. Einer von schwarzem, der andere von rotem Granit. Diese beiden 300 und 400 m³ haltenden, in 1310 m Höhe gelegenen Stöcke stammen von einem heute in den Alpen nicht mehr bestehenden Granitgebirge her, deshalb exotische oder nach der Gegend des Hauptvorkommens Habkerngranite genannt.
19. 12. 1950 Frohnholz, Gemeinde Uetendorf, guterhaltene Aaregletscher-moräne.

Für eine stattliche Zahl von Naturdenkmälern aller Art sind die Vorarbeiten noch im Gange. Unsere besondere Sorge galt seit Jahren auch

den zahlreichen schönen Seen in den Bergen und im Unterland. An anderer Stelle des Jahrbuchs finden Sie die Eingabe, die der UTB zur Unterstützung unserer Bestrebungen an die Regierung richtete.

Ich hoffe gerne, diese Arbeit möge im einen oder andern Leser das Interesse an unsern schönen Naturdenkmälern und an den Bestrebungen zu ihrer dauernden Erhaltung wecken. Anregungen für den Schutz bemerkenswerter Naturdenkmäler nehmen die kantonale Forstdirektion und die Naturschutzkommissionen jederzeit mit Dank entgegen.

H. Itten.

DIE ROMANISCHE KIRCHE ZU SPIEZ UND IHRE RESTAURATION

1. Geschichtliches

Die frühromanischen Kirchen der Thunerseeegend: Amsoldingen, Spiez, Wimmis, Einigen und Scherzligen, bilden eine baugeschichtlich geschlossene Gruppe, die unter den Kirchenbauten unseres Kantons eine Sonderstellung einnehmen. Die Frage ihrer Entstehung ist nicht mehr umstritten, seit Dr. Max Grütter auf Grund baugeschichtlicher Analogien die Uebereinstimmung ihrer Architektur mit früh-lombardischen Kirchen des 9. und 10. Jahrhunderts erkannt und beschrieben und in diesem Zusammenhang auch auf die mitbestimmenden politischen Beziehungen Hochburgunds und kulturellen Verflechtungen mit Oberitalien hingewiesen hat. Für die Stiftskirchen Amsoldingen und Spiez im besondern sind in Oberitalien Vorbilder, sozusagen geistige und leibliche Schwestern genannt worden, wie Piobesi bei Turin, Agliate (Brianza), S. Siro bei Cemmo (Brescia) u. a. Seither hat sich auch Dr. Susanna Steinmann-Brodbeck in ihren Untersuchungen über den Dreiapsidenchor für die Einordnung von Spiez und Amsoldingen in den lombardischen Kulturkreis ausgesprochen.

Nun gibt es über die romanischen Kirchen im Thunerseegebiet eine Schriftquelle; leider keine urkundliche. Es ist die sog. Stretlinger-Chronik